Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **51=71 (1905)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 8. Basel, 25. Februar. **1905.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an **„Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“**. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Der Veterinärdienst in unserer Kavallerie. — Die Neubewaffnung der englischen Artillerie. — Eidgenossenschaft: Einteilung der Generalstabsoffiziere. Beilage: Beförderungen und Versetzungen. Wahl. Schweiz. Rennverein. — Ausland: Deutschland: Feld-Signal-Abteilungen. Neue Felduniform für die preussische Armee. Frankreich: Erklärung des Kriegsministers Berteaux. Förderung der Offiziersausbildung. Bericht des Abgeordneten Klotz über die Armee. Zehntägige Übungen der nördlichen Garnisonen. Russland: Transport von Verwundeten auf dem Kriegsschauplatz vom 26. Januar bis 3. Februar.

Zur neuen Militärorganisation.

Seit unserem letzten Bericht hierüber sind uns die nachstehenden Antworten von Offiziersvereinen an das Schweizer. Militärdepartement bekannt gegeben worden:

1) Postulate des Offiziersvereins Einsiedeln:

1. Es sind alle Truppenführer zu ihrer Stellung entsprechender Mitarbeit an der Ausbildung der Truppen, der Verwaltung des Heeres und der Erhaltung dessen Kriegsbereitschaft heranzuziehen.

2. Verlängerung der Rekrutenschulen auf 80 Tage.

3. Ausbildung der Unteroffiziere in einer zweiten Rekrutenschule.

4. Verlängerung der Offiziersbildungsschule, Entlastung von vorangehender Unteroffiziersbildung, Wegfall der bisherigen Offiziers-Schiessschule.

5. Jährliche Wiederholungskurse auf den Auszug beschränkt.

6. Alljährliche Schiesspflicht der Gewehrtragenden unter Aufsicht von Offizieren event. Unteroffizieren obligatorisch für Auszug und Landwehr und fakultativ für Landsturm. Angemessene Entschädigung der Schiessvereine.

7. Fakultativer Vorunterricht. Durchführung der bisherigen Bestimmungen betreffend den Turnunterricht 1. und 2. Stufe.

8. Dienstpflicht im Auszug 12 Jahre, Landwehr und Landsturm 8 Jahre.

9. Der Ausbildung der Truppen im Gebirgskrieg ist ein Hauptaugenmerk zu schenken.

2) Postulate des Offiziersvereins Schaffhausen:

Bei der Schaffung einer neuen Wehrverfassung ist als absolut notwendig zu erstreben:

1. Eine gründlichere erste Ausbildung in einer Rekrutenschule von mindestens 80 Tagen.

2. Der militärische Vorunterricht ist im bisherigen Rahmen beizubehalten und soll sich hauptsächlich mit der intellektuellen und körperlichen Ausbildung und Weiterbildung befassen unter ausgiebiger Unterstützung der daran zu beteiligenden Unteroffiziers-, Schützen- und Turnvereine.

3. Wiederholungskurse, von denen die Mannschaft 6 zu bestehen hat; diese sind in der Hauptsache alljährlich abzuhalten und für die Mannschaft in der Regel im 28. Jahr beendet. — Wegfall der Übungen für Landwehr und Landsturm.

4. Erfüllung der alljährlichen Schiesspflicht der Gewehrtragenden in Auszug und Landwehr. Ausgiebige Unterstützung auch des freiwilligen Schiesswesens durch den Bund.

5. Den Führern ist ein grösserer Einfluss auf Ausbildung und Verwaltung ihrer Einheiten zu sichern.

3) Postulate des Offiziersvereins der Stadt St. Gallen:

I. Die Wehrpflicht.

a) Einteilung der Wehrpflichtigen:

Der Einteilung in die 3 Kategorien: Diensttaugliche, Landsturmtaugliche und Dienstuntauglichen wird zugestimmt.